

GEMEINDERAT
Bericht und Antrag

Nr. 1387
vom 18. Dezember 2008
an Einwohnerrat von Horw
betreffend Delegation der Abfallwirtschaft an die Region (bzw. an REAL)
und Aufhebung des kommunalen Abfallreglements

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

1 Ausgangslage**1.1 Das Entsorgungswesen in der Region Luzern heute**

Der Gemeindeverband für Abwasserreinigung Region Luzern (GALU) wurde 1965 gegründet mit dem Zweck des Baus und Betriebs einer regionalen Abwasseranlage. Diese Aufgabe nimmt er seit der Inbetriebnahme im Jahr 1974 wahr. In den Jahren 2000 – 2006 hat er die Infrastruktur von 1974 den zukünftigen Bedürfnissen angepasst und eine der modernsten Abwasserreinigungsanlagen der Schweiz in Betrieb genommen. Die ARA Luzern war die erste Anlage, die das aus dem Klärschlamm gewonnene Biogas in das Erdgasnetz einspeisen konnte. Dem GALU sind 9 Gemeinden angeschlossen.

Der Gemeindeverband für Kehrichtbeseitigung Region Luzern (GKLU) wurde 1965 von 12 Gemeinden gegründet mit dem Zweck des Baus und Betriebs einer regionalen Kehrichtverbrennungsanlage. Seit 2000 besteht der GKLU aus 23 Gemeinden.

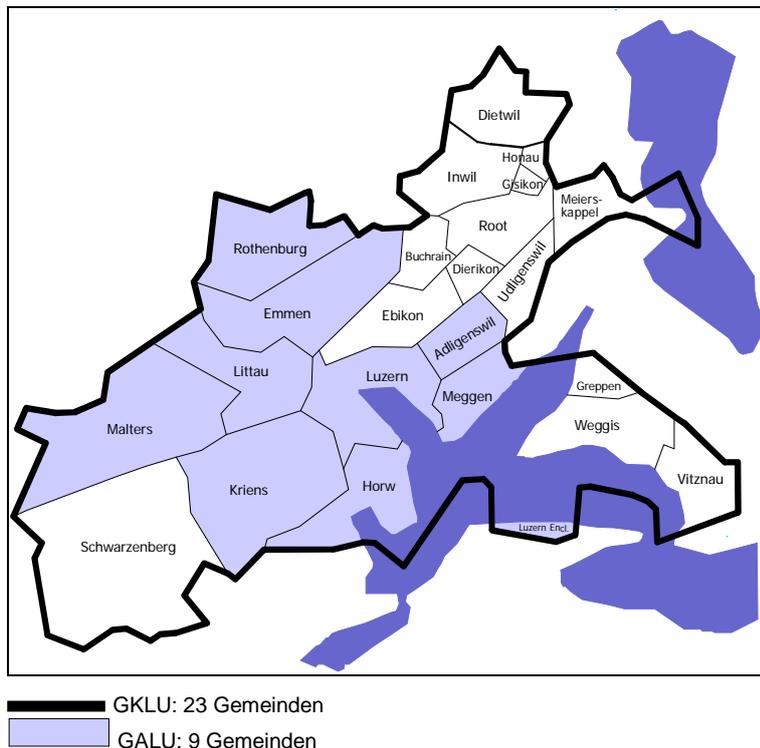
Bis 2002 konzentrierte sich die regionale Zusammenarbeit auf die thermische Verwertung der brennbaren Abfälle. Mit der Umsetzung des „Fairursachertarifs“, d.h. der regionalen Sack- und Gewichtsgebühr ab 2003, wurde die Finanzierung auf eine gemeinsame, verursacherorientierte Basis gestellt. Dieses System wird heute durch den Verband operativ betrieben.

2006 und 2007 begann der Verband, den Gemeinden Dienstleistungsmodulen für die Sammlung und Verwertung der Wertstoffe Papier, Karton, Altglas, Alu/Weissblech und Altmetall anzubieten. Gemeinden, die sich für diese Dienstleistungen entschieden haben, profitieren von einer neuen Sammelinfrastruktur sowie optimierten Logistik- und Transportleistungen. Das Bündeln der Leistungserbringung führt zu wirtschaftlicheren Lösungen und erlaubte einigen Gemeinden, ihre Grundgebühren weiter zu senken.

1.2 REAL – starker Partner für Recycling, Entsorgung und Abwasser

Die beiden Zweckverbände GALU und GKLU haben seit 2003 einen gemeinsamen Vorstand, gleichzeitig wurde die Überprüfung der zukünftigen Verbandsstrukturen beauftragt. Die vom Vorstand mit externer Unterstützung sorgfältig durchgeführten Abklärungen haben gezeigt, dass der Zusammenschluss der beiden bisherigen Zweckverbände GALU und GKLU zu einem einzigen Gemeindeverband REAL - Recycling Entsorgung Abwasser Luzern - ideale Voraussetzungen schafft, um die zukünftigen Herausforderungen und Chancen in den Bereichen Ab-

fall, Abwasser und Energie zum Nutzen aller Verbandsgemeinden und ihrer Einwohnerinnen und Einwohner zu meistern.



Synergien nutzen und das Angebot weiter ausbauen und verbessern - unter diesem Motto steht der angestrebte Zusammenschluss der beiden Entsorgungsverbände GKLU und GALU. Die bisherige erfolgreiche Zusammenarbeit der Gemeinden in den Bereichen Abwasser, Abfall und Energie kann dadurch in einfacheren, schlankeren Strukturen noch konsequenter fortgesetzt werden.

Ab 2010 soll ein neuer Gemeindeverband die Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen und Abwasser sowie die Energiegewinnung aus den Verwertungsprozessen übernehmen. Er wird unter dem Namen REAL auftreten: Recycling Entsorgung Abwasser Luzern. Das Einzugsgebiet umfasst die heutigen GKLU-Gemeinden Adligenswil, Buchrain, Dierikon, Dietwil, Ebikon, Emmen, Gisikon, Greppen, Honau, Horw, Inwil, Kriens, Littau, Luzern, Malters, Meggen, Meierskappel, Rothenburg, Root, Schwarzenberg, Udligenswil, Vitznau und Weggis.

Die Organisation als Gemeindeverband ist bewusst gewählt: REAL kann seine Aufgaben zielgerichtet umsetzen, weil die Beteiligten die gleichen Interessen verfolgen und sich gemeinsam an allen Aktivitäten beteiligen. Der Verband tritt als Einheit auf und erbringt seine Leistungen ganz im Sinne der Mitglieder.

Der Aufbau von REAL entspricht weitgehend der Struktur der beiden bestehenden Verbände GALU und GKLU. Oberstes Organ ist die Delegiertenversammlung. Sie setzt sich aus Vertretern der Verbandsgemeinden zusammen und tagt in der Regel zwei mal pro Jahr. Die strategische Führung liegt in den Händen des Vorstands, die Geschäftsleitung ist für das Operative zuständig. Die Stimmberechtigten können über die Initiative und die Petition auf die Geschicke des Verbandes Einfluss nehmen. Zudem unterliegen wichtige Beschlüsse dem fakultativen Referendum.

Mit dem Zusammenschluss der Zweckverbände stärken die Gemeinden in der Region Luzern die erfolgreiche Zusammenarbeit in den Bereichen Abwasser, Abfall und Energie. Erfahrungen aus der bisherigen Tätigkeit werden ideal genutzt, das Angebot wird bedürfnisgerecht ausge-

baut, die Gemeinden werden gezielt entlastet. Das gemeinsame Vorgehen wirkt sich positiv auf die Kosten aus, und die Gemeinden wissen die ganze Abfallwirtschaft in den Händen eines professionellen und kompetenten Anbieters. Trotzdem behalten sie ihre Autonomie, haben in der Ausgestaltung des Entsorgungsangebotes Handlungsspielraum und nehmen über die Delegierten Einfluss auf die Aktivitäten des Verbandes.

Der Übergang der Gesamtverantwortung für die Verbandskanäle der GALU-Gemeinden, (Adligenswil, Emmen, Horw, Kriens, Littau, Luzern, Malters, Meggen und Rothenburg), an REAL, stellt einen fachmännischen und einheitlichen Unterhalt der Haupt-Sammelkanäle zu tieferen Kosten sicher.

Mit einem einheitlichen Auftritt nach aussen kann REAL die Kundenähe besser zum Ausdruck bringen und die Einwohnerinnen und Einwohner mit fachlichen Ratschlägen zur ökonomisch und ökologisch sinnvollen Entsorgung gezielter ansprechen.

Der geplante Zusammenschluss des GALU und GKLU zu REAL sowie die damit verfolgten Ziele wurden in verschiedenen Informationsveranstaltungen und an Delegiertenversammlungen mit allen interessierten Kreisen ausführlich diskutiert. Alle Gemeinden hatten damit mehrfach die Gelegenheit, ihre Anliegen einzubringen.

An den Delegiertenversammlungen von GALU und GKLU vom 20. Mai 2008 haben die Delegierten die Vorbereitungsarbeiten zur Umsetzung des Zusammenschlusses per 1. Januar 2010 zustimmend zur Kenntnis genommen und beschlossen, den Organen ihrer Gemeinde den Zusammenschluss und die neue Aufgaben- und Verantwortungsabgrenzung zu beantragen.

Während der Zusammenschluss von GALU und GKLU zu REAL sowie auch die Abtretung der Verbandskanäle in unserer Kompetenz liegen, hat über die Delegation der Abfallwirtschaft die Legislative zu befinden.

2 Gemeinsame regionale Abfallwirtschaft

2.1 Konzept

REAL bietet den Gemeinden ein Gesamtpaket an und führt pro Gemeinde eine Kostenrechnung. Die Übernahme der Gesamtverantwortung für die Entsorgung und Verwertung aller Siedlungsabfälle ist die konsequente Fortsetzung der bisherigen Bemühungen. REAL sammelt, transportiert und verwertet sämtliche Siedlungsabfälle im Verbandsgebiet, schreibt Aufträge aus, verhandelt mit den Abnehmern von Altstoffen, informiert die Bevölkerung über die richtige Entsorgung und stellt die Infrastruktur an den Sammelstellen zur Verfügung. Für deren Betrieb und Unterhalt sind hingegen nach wie vor die Gemeinden verantwortlich.

Grundsätzlich sind die Leistungen von REAL für alle Verbandsgemeinden gleich. Sie basieren auf dem bestehenden Angebot, sind nach wirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten ausgestaltet und stellen die Kundenfreundlichkeit ins Zentrum. Die Gemeinden können den Dienstleistungsumfang aber individuell ausgestalten und ihre Anliegen über die Verbandsorgane einbringen.

Mit den Verbesserungen in der Infrastruktur, Optimierungen in der Logistik und besseren Verwertungserlösen auf dem Recyclingmarkt konnten die Gemeinden Kosten von insgesamt einigen hunderttausend Franken einsparen.

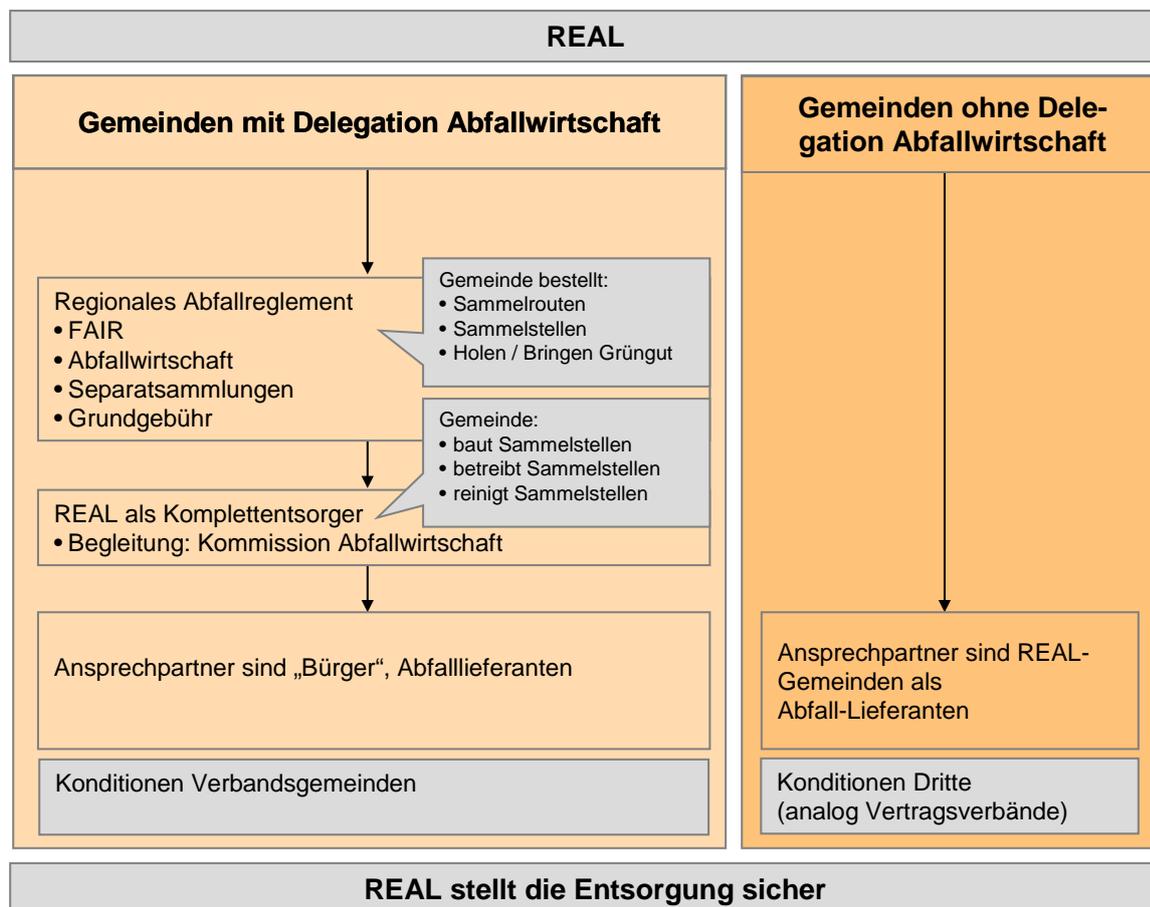
Mit der von den Delegierten des GKLU beschlossenen Strategie und Struktur übernimmt REAL die Gesamtverantwortung für das Bewirtschaften der Siedlungsabfälle in der Region Luzern. REAL garantiert für die Zukunft eine kundenfreundliche Abfallwirtschaft und baut auf den heute bestehenden Angeboten der einzelnen Gemeinden auf.

Durch Bündeln der Kräfte, Intensivieren der Zusammenarbeit und Vereinheitlichen der Leistungen können bei gleich bleibendem Angebot und gleichen Bedingungen rund 10 % der derzeitigen Gesamtkosten von ca. 23 Mio. Franken, die die 23 Verbandsgemeinden für die Abfallwirtschaft aufwenden, eingespart werden können.

Im Weiteren fallen bei den Gemeinden verschiedene Tätigkeiten der Abfallwirtschaft (Aus-schreibungen, Verhandlungen mit Abnehmern, Informationsarbeit, usw.) weg und werden zu-künftig durch REAL wahrgenommen. Andererseits ist vorgesehen, dass Aufgaben wie Betrieb und Reinigung der Sammelstellen sowie das Inkasso der Grundgebühren weiterhin durch die Gemeinden übernommen werden.

Da die Siedlungsstruktur der Verbandsgemeinden unterschiedlich ist (städtische und ländliche Gemeinden), wird die zukünftige Abfallwirtschaft weiterhin je nach Gemeindetyp verschieden aussehen. Die Gemeinden behalten im Bereich der Sammelrouten, der Sammelstellenlogistik, inklusive Ökihof und der Art und Weise der Grüngutsammlung ihren Handlungsspielraum und können so weiterhin die Bedürfnisse der eigenen Bevölkerung mitberücksichtigen, d.h. das bis-herige Angebot von Horw bleibt bestehen.

Die Zusammenarbeit zwischen REAL und den Gemeinden verdeutlicht die folgende Abbildung:



Wie bis anhin werden die Kosten der Abfallwirtschaft vollumfänglich über Gebühren finanziert. Die folgende Aufteilung entspricht der Lösung, wie sie die meisten Gemeinden bereits heute haben:

- Regionale Sack- und Gewichtsgebühr ("Fairursachertarif")
- Regionale Grundgebühr (gemeindespezifisch)

Die regionale Grundgebühr wird durch den Leistungsumfang in den einzelnen Gemeinden bestimmt. Es ist durchaus möglich, dass deshalb die Höhe der regionalen Grundgebühr von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich ist. Ob die regionale Grundgebühr gemäss Einheiten (Wohnungen, Arbeitsstätten), dem %-Satz der Gebäudeversicherungssumme oder nach einem gemischten System erhoben wird, bestimmt die jeweilige Gemeinde.

Bei gleich bleibendem Angebot und gleich hohen Verursachergebühren wird die regionale Grundgebühr gegenüber den heutigen Grundgebühren tiefer ausfallen.

Damit REAL die oben beschriebenen Aufgaben und die Verantwortung der regionalen Abfallwirtschaft wahrnehmen kann, delegieren die Gemeinden die Abfallwirtschaft an den Verband und heben das eigene Abfallreglement auf.

Die definitive Umsetzung und Übergabe der Abfallwirtschaft an REAL ist bis spätestens 1. Januar 2013 vorgesehen.

Die Gemeinden können so die heutigen Verpflichtungen (z.B. Transportverträge) erfüllen und REAL hat die nötige Zeit, die regionale Abfallwirtschaft aufzubauen. Selbstverständlich ist REAL bereit, einzelne Aufgaben von Gemeinden bereits vor diesem Datum zu übernehmen.

2.2 Das regionale Abfallreglement

Das ausführliche Reglement sowie die zugehörige Verordnung sind als Beilagen angefügt. Mit dem Entscheid der Delegation der Abfallwirtschaft an REAL durch die Legislative wird das kommunale Abfallreglement aufgehoben.

Die Abfallwirtschaft wird inskünftig in einem regionalen Abfallreglement geregelt. Mit dem regionalen Abfallreglement werden die Verantwortlichkeiten und Kompetenzen neu geregelt. Das Reglement wird durch die Delegiertenversammlung beschlossen, es untersteht dem fakultativen Referendum. Für den Vollzug wird der Vorstand des Verbandes verantwortlich sein, vgl. dazu Abfallverordnung. Die Gemeinden werden dadurch bei einzelnen Tätigkeiten entlastet.

Das regionale Reglement baut auf den heute gültigen 23 Reglementen auf. Die Finanzierung der Abfallwirtschaft wird wie bis anhin über eine Verursachergebühr und eine Grundgebühr geregelt. Diese Gebühren decken sämtliche Aufwendungen, die in der Abfallwirtschaft anfallen.

Die regionale Sack- und Gewichtsggebühr ("Fairursachertarif") wird heute schon über den GKLU abgewickelt. Das regionale Reglement lässt den Gemeinden für das Angebot in der Abfallwirtschaft Handlungsspielraum.

Die Gemeinde legt beispielsweise nach wie vor fest, wo und wie viele Sammelstellen in einer Gemeinde sein werden oder ob eine Grünabfuhr durchgeführt wird oder nicht. Weil das Angebot von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich sein wird, kann es durchaus möglich sein, dass die Höhe der Grundgebühr ebenfalls variiert. Der Verband führt für jede Gemeinde eine transparente Kostenrechnung.

Die Logistik und die Verwertung bzw. Entsorgung der verschiedenen Abfälle wird durch den Verband übernommen. Gemeindeübergreifende Sammlungen werden somit ermöglicht. Damit können Kostenoptimierungen getätigt und Transportkilometer eingespart werden. Der Verband soll auch der Ansprechpartner und die zentrale Auskunftsstelle für Abfallfragen werden. Nach wie vor sollen aber auch Arbeiten wie z.B. Unterhalt der Sammelstellen oder das Inkasso der Grundgebühr durch die Gemeinde getätigt werden.

Der Verband übernimmt die Führung der regionalen Abfallwirtschaft in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden. Dazu setzt der Verband eine Kommission Abfallwirtschaft ein, die aus Vertretern der Gemeinden, u.a. auch aus Horw, besteht.

2.3 Konsequenzen eines Alleingangs

Wählt eine Gemeinde den Alleingang, muss sie grundsätzlich für sämtliche Dienste selbst aufkommen und auch eine eigene Kehrtricksackgebühr erheben. Ihre Siedlungsabfälle kann sie weiterhin in der KVA Luzern entsorgen, wobei sie bezüglich Bedingungen wie ein Nicht-Verbandsmitglied behandelt wird (siehe Abbildung S. 4)

2.4 Würdigung des Gemeinderates

Wir haben an der Gemeinderatssitzung vom 14. September 2008 dem Zusammenschluss der beiden Gemeindeverbände GALU und GKLÜ zu REAL zugestimmt. Wir haben beschlossen, die Delegierten der Gemeinde zu instruieren, an der Delegiertenversammlung im Frühjahr 2009 dem Zusammenschluss zuzustimmen und die Statuten sowie den Fusionsvertrag von GKLÜ/GALU zu REAL zu genehmigen.

Ebenso befürworten wir die mit diesem B+A an die Legislative beantragte Delegation der Abfallwirtschaft an den Gemeindeverband REAL.

Aus unserer Sicht sprechen insbesondere folgende Gründe für die Delegation:

- **Die bisherige erfolgreiche gemeindeübergreifende Zusammenarbeit im Bereich der Sammlung, Entsorgung und Verwertung von Siedlungsabfällen aller Art wird damit noch konsequenter fortgeführt.**
Seit seiner Gründung hat sich der GKLÜ für eine ökonomische und ökologische Abfallentsorgung eingesetzt. Er betreibt nicht nur eine schweizweit mustergültige Kehrtricksackverbrennungsanlage, sondern strebt auch seit einigen Jahren eine auf Freiwilligkeit basierende, gemeindeübergreifende Bündelung der Entsorgungslogistik und der Verwertung an. Mit dem Angebot entsprechender Dienstleistungspakete und dem Realisieren erheblicher Kostenvorteile hat er eine Vielzahl der Verbandsgemeinden überzeugt. Mit diesem Schritt wird die Abfallentsorgung nochmals kostengünstiger und durch das Einsparen von Transportkilometern auch ökologischer.
- **23 verschiedene kommunale Abfallreglemente werden durch ein regionales Abfallreglement abgelöst.**
Die Abfallwirtschaft wird transparent und regional einheitlich gelöst. Die Entscheidungswege werden kürzer, die Strukturen schlanker. Ein Kooperationsprojekt, das schon seit geraumer Zeit regional vorwärts getrieben wird, erhält jetzt in einem regionalen Reglement die entsprechenden Leitplanken.
- **Die Gemeinde wird von verschiedenen Aufgaben entlastet.**
Die Delegation der Abfallwirtschaft entlastet die Gemeinde. Das Ausschreiben, Verhandeln und Verträge abschliessen mit Transport- und Verwertungsdienstleistern wird vom Verband übernommen. Die Gemeinde tritt als Bestellerin auf. Sie stellt gegenüber dem Verband die gemeindespezifischen Anforderungen und vereinbart mit dem Verband die Sammelrouten, die Häufigkeit der Sammlungen und die Anzahl der Sammelstellen. In dieser Bestellung wird auch festgelegt, welche Aufgaben (z.B. Unterhalt und Betrieb der Sammelstellen oder Inkasso der Grundgebühren) weiterhin durch die Gemeinde ausgeführt werden.
- **Die Gemeinde bleibt autonom und kann ihre Anliegen über die Verbandsorgane einbringen.**
Mit der Delegation der Abfallwirtschaft sagt die Gemeinde JA zu einem regionalen Kooperationsmodell. Dessen Ausgestaltung kann sie über die Delegiertenversammlung, die Kommission Abfallwirtschaft und die Controlling-Kommission demokratisch beeinflussen. Zudem unterliegen wichtige Entscheide des Verbandes dem Referendum.

- **Durch das Bündeln der Aktivitäten werden die Entsorgungs- und Verwertungskosten gesenkt, was für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde zu tieferen Grundgebühren führen wird.**

Die konsequente Kooperation führt zu einer Bündelung der beanspruchten Leistungen. Damit können umfangreichere Leistungspakete ausgeschrieben und vergeben werden. Die bisherigen Erfahrungen des Verbandes belegen, dass durch diese Bündelung tiefere Entsorgungs- und Verwertungskosten erzielt werden können. Die Kostenreduktionen kommen den Verbandsgemeinden anteilmässig zugute. Durch die Kooperation können die Grundgebühren für die Entsorgung und Verwertung der Siedlungsabfälle in den Verbandsgemeinden gesenkt werden, zum Vorteil der Einwohnerinnen und Einwohner aber auch der Gewerbe- und Industriebetriebe.

Aus diesen Gründen beantragen wir Ihnen die Zustimmung zur Delegation der Abfallwirtschaft an REAL und zur Aufhebung des kommunalen Abfallreglements.

3 Antrag

Wir beantragen Ihnen

- dem Gemeindeverband „Recycling Entsorgung Abwasser Luzern (REAL)“ die Sammlung der Siedlungsabfälle und die weiteren Tätigkeiten auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft, einschliesslich die Befugnis zum Erlass eines regionalen Abfallreglements und zur zentralen Erhebung der Abfallgebühren (Kehricht- und Grundgebühr) zu übertragen.
- das Abfallreglement der Gemeinde aufzuheben.
- das In-Kraft-Treten dieser Beschlüsse durch den Gemeinderat zu bestimmen.

Markus Hool
Gemeindepräsident

Daniel Hunn
Gemeindeschreiber

- Abfallreglement
- Abfallverordnung

E I N W O H N E R R A T

Beschluss

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1387 des Gemeinderates vom 18. Dezember 2008
 - gestützt auf den Antrag der Geschäftsprüfungskommission
 - in Anwendung von Art. 9 sowie Art. 29 der Gemeindeordnung vom 25. November 2007
-

1. Dem Gemeindeverband "Recycling Entsorgung Abwasser Luzern (REAL)" wird die Sammlung der Siedlungsabfälle und die weiteren Tätigkeiten auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft, einschliesslich die Befugnis zum Erlass eines regionalen Abfallreglements und zur zentralen Erhebung der Abfallgebühren (Kehricht- und Grundgebühr) übertragen.
2. Das Abfallreglement der Gemeinde wird einer entsprechenden Revision unterzogen.
3. Das In-Kraft-Treten dieser Beschlüsse wird durch den Gemeinderat bestimmt.
4. Der Beschluss unterliegt gemäss Art. 9 der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum der Stimmberechtigten. Das Referendum kommt zustande, wenn innert 60 Tagen seit Veröffentlichung dieses Beschlusses mindestens 500 in der Gemeinde Horw Stimmberechtigte beim Gemeinderat schriftlich eine Volksabstimmung verlangen (Art. 10 Abs. 1 Bst. b der Gemeindeordnung).

Horw, 12. Februar 2009

Reto Deschwanden
Einwohnerratspräsident

Daniel Hunn
Gemeindeschreiber

Publiziert:

Abfallverordnung

Der Vorstand des Gemeindeverbands Recycling Entsorgung Abwasser Luzern (REAL)

gestützt auf Art. 24 Abs. 1 lit. f der Statuten und auf die Art. 3 Abs. 2 lit. d, 4, 7, 9, 10, und 17 des Abfallreglements vom

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Information, Öffentlichkeitsarbeit

¹ Der Gemeindeverband informiert die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie-, und Dienstleistungsbetriebe in Zusammenarbeit mit der Verbandsgemeinde insbesondere über die Vermeidung, die Verwertung (Separatsammlung und Recycling) und die Behandlung von Abfällen.

² Die Verbandsgemeinden informieren regelmässig über die Kehricht- und die Separatsammlungen. Der Abfuhrplan beinhaltet insbesondere folgende Informationen:

- a. Kehrichtsammlung (Sammeltage und Sammelrouten);
- b. Separatsammlungen im Holsystem (Sammeltage und Sammelrouten);
- c. Separatsammlungen in zentralen und dezentralen Sammelstellen (Standorte der Sammelstellen; Öffnungszeiten; Abfall, der auf der Sammelstelle entsorgt werden kann);
- d. Gebühren;
- e. weitere Entsorgungsmöglichkeiten.

Art. 2

Verkauf von Gebührensäcke und Sperrgutmarken

Der Gemeindeverband sorgt in Zusammenarbeit mit den Verbandsgemeinden für einen Flächen deckenden Verkauf von Gebührensäcken und Sperrgutmarken.

Art. 3

Betriebsabfälle

¹ Betriebsabfälle sind Abfälle, die aus Industrie-, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieben stammen.

² Betriebsabfälle, die hinsichtlich ihrer stofflichen Zusammensetzung mit Haushaltabfällen vergleichbar sind, sind Siedlungsabfälle. Für deren Entsorgung gelten folgende Grundsätze:

- a. Sortenrein bereit gestellte Siedlungsabfälle aus Industrie-, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieben sind von deren Inhaberin oder Inhaber in eigener Regie fachgerecht zu entsorgen, sofern sie in Mengen anfallen, welche die Kapazitäten des Gemeindeverbands übersteigen.
- b. Nicht sortenrein bereit gestellte Siedlungsabfälle aus Industrie-, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieben werden vom Gemeindeverband entsorgt. Industrie-, Gewerbe- und Dienst-

leistungsbetriebe, die diese Siedlungsabfälle in eigener Regie fachgerecht entsorgen wollen, benötigen eine Ausnahmegewilligung des Gemeindeverbands.

³ Betriebsabfälle, die keine Siedlungsabfälle sind, gelten als übrige Abfälle im Sinn von Art. 31 c USG. Sie sind von deren Inhaberin oder Inhaber in eigener Regie fachgerecht zu entsorgen.

II. Kehrichtsammlung

Art. 4

Sammelrouten

¹ Die Sammelrouten decken grundsätzlich das gesamte Verbandsgebiet ab. Sie können gemeindeübergreifend angelegt werden.

² Nicht direkt bedient werden:

- a. dünn besiedelte Gebiete, deren Bedienung wirtschaftlich nicht zumutbar ist;
- b. Gebiete oder Liegenschaften, deren Bedienung aus wirtschaftlichen, technischen oder Sicherheitsgründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Art. 5

Sammelturnus

¹ Grundsätzlich besteht ein wöchentlicher Sammelturnus für folgende Gebiete:

- a. zusammenhängende Bauzonen;
- b. Überbauungen ausserhalb des zusammenhängenden Siedlungsgebiets mit über 10 Haushaltungen;
- c. Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe mit einem regelmässigen, grossen Kehrichtanfall.

² In den übrigen Gebieten besteht grundsätzlich ein monatlicher oder ein zweiwöchiger Sammelturnus.

³ An öffentlichen Ruhetagen, die auf einen Wochentag fallen, werden keine Abfahren durchgeführt. Diese werden vor- oder nachgeholt, sofern nicht ein halbwochentlicher Sammelturnus besteht.

Art. 6

Sammelpunkte

¹ Die Sammelpunkte befinden sich entlang der Sammelrouten.

² Sie werden unter Beachtung der Grundsätze der Zweckmässigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zumutbarkeit für die Inhaberinnen und Inhaber des Kehrichts festgelegt.

Art. 7

Bereitstellung des Kehrichts

¹ Die Abfälle, die im Holsystem eingesammelt werden, sind in den vorgeschriebenen Gebinden zu den im Abfuhrplan festgelegten Bereitstellungszeiten am Sammelpunkt bereitzustellen. Grössere Mengen von Kehricht (einschliesslich Sperrgut) können direkt der KVA bzw. dem KVA-Satelliten zugeführt werden.

GALU/GKLU

² Die Abfälle von Liegenschaften, welche nicht an einer Sammelroute liegen, sind bis zum nächsten Sammelpunkt zu bringen.

³ Die Übernahme des Kehrichts kann verweigert werden,

- a. wenn der Zugang zum Sammelpunkt behindert ist,
- b. wenn die Gebinde defekt oder mit vorschriftswidrigen Kehrichtgebühren (Gebührensäcke, Sperrgutmarken) versehen sind,
- c. wenn die Gebinde nicht am Sammelpunkt oder nicht reglementskonform bereit gestellt werden,
- d. wenn die Gebührenrechnung (Gewichtscontainer-Gebühren) mehr als 10 Tage nach der zweiten Mahnung nicht bezahlt ist.

Art. 8

Vorgeschriebene Kehrichtgebinde

¹ Für die Bereitstellung von Kehricht sind folgende Gebinde zulässig:

- a. Gebührensack des Gemeindeverbandes (FAIRursachertarif) mit folgenden Dimensionen:

Inhalt	Höchstgewicht
17-Liter-Sack	5 kg
35-Liter-Sack	10 kg
60-Liter-Sack	15 kg
110-Liter-Sack	20 kg

Die Gebührensäcke können einzeln oder in Sammelcontainern bis 800 Liter Inhalt bereit gestellt werden.

- b. Sperrgut versehen mit den Sperrgutmarken des Gemeindeverbandes. Das Sperrgut darf die Masse von 200 x 100 x 50 cm bzw. ein Höchstgewicht von 25 kg nicht überschreiten. Grösseres oder schwereres Sperrgut ist auf den dafür geeigneten Sammelstellen auf eigene Kosten zu entsorgen.
- c. Gewichtscontainer von 140 bis 800 Liter Inhalt.

² Die Eigentümerinnen und Eigentümer von grösseren Überbauungen (ab 6 Wohnungen) können verpflichtet werden, für die Bereitstellung des Kehrichts:

- a. Container aufzustellen;
- b. Gewichtscontainer aufzustellen, wenn der Kehricht trotz Mahnungen vorschriftswidrig bereit gestellt wird.

Art. 9
Gewichtscontainer

¹ Die Gewichtscontainer müssen andockfähig sein. Sie sind mit einem Datenträger (Chip) zu versehen, der vom Gemeindeverband kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Die Datenträger bleiben Eigentum des Gemeindeverbands.

² Gewichtscontainer sind so zu beschriften, dass deren Identifikation ohne besonderen Aufwand möglich ist (Strasse Hausnummer).

³ Die Anschaffung, der Unterhalt und die Reinigung der Gewichtscontainer sind Sache der natürlichen oder juristischen Personen, auf deren Namen der Datenträger beim Gemeindeverband eingetragen ist. Die Funktionstüchtigkeit der Gewichtscontainer muss jederzeit gewährleistet sein.

III. Separatsammlungen

Art. 10
Grundsätze

¹ Die Art. 4 bis Art. 7 sind mit Ausnahme von Art. 5 Abs. 1 und 2 (Sammelturnus) auf die Separatsammlungen im Holsystem sinngemäss anwendbar.

² Der Sammelturnus wird von der Verbandsgemeinde mit der Bestellung festgelegt.

Art. 11
Gebinde für Grünabfuhr

¹ Das Grüngut ist in andockfähigen, grünen Containern mit einem Inhalt von 140, 240, 360, 770 oder 800 Litern bereit zu stellen. Die Anschaffung, der Unterhalt und die Reinigung der Container sind Sache der Liegenschaftseigentümerinnen oder -eigentümer.

² Die Verbandsgemeinden können weitere Gebinde, insbesondere Bündel mit dem Höchstmass von 150 x 50 x 50 cm bzw. einem Höchstgewicht von 25 kg, als zulässig erklären.

Art. 12
In den Sammelstellen zu entsorgender Abfall

¹ In den dezentralen, unbedienten Sammelstellen werden in der Regel mindestens folgende Abfälle gesammelt:

- a. Altglas;
- b. Weissblech, Aluminium.

² In den zentralen, bedienten Sammelstellen werden zusätzlich mindestens folgende Separatabfälle gesammelt:

- a. Papier;
- b. Karton;
- c. Sperrgut;
- d. Altöl, Frittieröl, Fette;
- e. Batterien;
- f. Entladungslampen, Leuchtstoffröhren;
- g. elektrische und elektronische Haushaltgeräte;

GALU/GKLU

- h. Altmetalle;
- i. Textilien;
- k. Inertstoffe (nur in Kleinstmengen).

³ Die Separatabfälle sind in einer geeigneten Sammelstelle während der Öffnungszeiten in einem vorgeschriebenen Abfallbehältnis zu deponieren.

IV. Schlussbestimmung

Art. 13

In-Kraft-Treten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

² Sie findet auf die einzelnen Verbandsgemeinden Anwendung, sobald diese dem Gemeindeverband die Abfallbewirtschaftung übertragen haben.

³ Sie ist zu veröffentlichen.

Anhang 1: Gebühren

Gestützt auf Art. 10 Abs. 2 des Abfallreglements werden folgende Gebühren festgelegt:

A. Verursachergebühren

1. Kehricht	Gebührenhöhe
1.1 offizielle Kehrichtsäcke des Gemeindeverbandes (inkl. MwSt.)	
17 Liter	CHF 0.90
35 Liter	CHF 1.70
60 Liter	CHF 2.60
110 Liter	CHF 4.00
1.2 Gebühren für Sperrgut (inkl. MwSt.)	CHF 1.80
Pro 5 Kilogramm Gewicht ist eine Gebührenmarke zu entrichten.	
1.3 Gewichtsgebühr	
Preis pro Kilogramm (inkl. MwSt.)	CHF 0.30
Andockgebühr für Container von 140 bis 360 Litern	CHF 1.00
Andockgebühr für Container über 360 Liter	CHF 2.00
2. Gebühren für Separatabfälle an den zentralen Sammelstellen (inkl. MwSt. pro kg)	
Sperrgut	CHF 0.40
Inertstoffe (nur in Kleinstmengen) ¹	CHF xx.xx
Altholz (nur in Kleinstmengen) ¹	CHF xx.xx
Die übrigen gemäss Art. 12 zu sammelnden Separatabfälle werden kostenlos entgegen- genommen.	

B. Grundgebühren

Die Grundgebühren werden gemäss Art. 14 und 15 des Abfallreglements aufgrund der effektiven Kosten der Abfallbewirtschaftung für jede Gemeinde separat festgelegt.

C. Mahngebühren (Art. 17 Abs. 3 des Abfallreglements)

Die Mahngebühr für die zweite Mahnung beträgt Fr. 20.00 und für jede weitere Mahnung Fr. 50.00.

¹ Freiwilliges Angebot der Verbandsgemeinde gemäss Art. 8 Abs. 2 lit. c des Abfallreglements.

Anhang 2: Aufgabenteilung zwischen dem Gemeindeverband und den Verbandsgemeinden

Gestützt auf Art. 4 Abs. 3 des Abfallreglements wird folgende Aufgabenteilung festgelegt:

Legende

Hauptverantwortung, Federführung	☑
Beratend, Vertretung, Mitsprache, Koordinationsbedarf	☑

Aufgaben / Leistungen	Gemeinde	Verband
Organisation, Administration		
Strategische und operative Organisationsstruktur	☑	☑
Rechtliche Grundlagen		
Abfallreglement		☑
Abfallverordnung, Gebühren		☑
Administration		
Information/Öffentlichkeitsarbeit	☑	☑
Vorbereiten und Versand Abfuhrplan	☑	☑
Vorbereitung und Versand Abfallkalender	☑	☑
Abfallstatistik erstellen		☑
Aus- und Weiterbildung Entsorgungssachbearbeiter		☑
Ansprechpartner bei Kanton		☑
Abfallberatung regional, kommunal		☑
Gebühren, Finanz- und Rechnungswesen		
Festlegung, Inkasso Grundgebühren	☑	☑
Mutationen Adressen Grundgebühren	☑	
Entsorgungsrechnung führen	☑	☑
Betreuung, Inkasso Sackgebührensysteem		☑
Betreuung, Inkasso Gewichtsggebührensysteem		☑
Logistik		
Holsystem S+T, V brennbare Abfälle		
Ausschreibung, Vertrag mit Trsp., Controlling		☑
Vorschriften Bereitstellung, Routenplanung	☑	☑
Kontrollen Bereitstellung, Bussenwesen	☑	☑
Holsystem S+T, Grünabfälle		
Ausschreibung, Vertrag mit Trsp., Controlling		☑
Festlegung Sammelsystem, Routenplanung	☑	☑
Vorschriften Bereitstellung	☑	☑
Holsystem S+T, Papier / Karton		
Ausschreibung, Vertrag mit Trsp., Controlling		☑
Festlegung Sammelsystem, Routenplanung	☑	☑
Vorschriften Bereitstellung, System	☑	☑

GALU/GKLU

Aufgaben / Leistungen	Gemeinde	Verband
Bringsystem S + T Wertstoffe		
Bau und Betrieb von dezentralen Sammelstellen		
Festlegung Anzahl Sammelstellen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Bau Sammelstellen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Ausrüstung Sammelstellen		<input checked="" type="checkbox"/>
Unterhalt und Reparatur Container		<input checked="" type="checkbox"/>
Reinigung Sammelstellen	<input checked="" type="checkbox"/>	
Glas (Ausschreibung, Vertrag, S+T)		<input checked="" type="checkbox"/>
Stahlblech/Alu (Ausschreibung, Vertrag S+T)		<input checked="" type="checkbox"/>
Papier / Karton (Ausschreibung, Vertrag S+T)		<input checked="" type="checkbox"/>
Grünabfälle (Ausschreibung, Vertrag, S+T)		<input checked="" type="checkbox"/>
Altmetalle (Ausschreibung, Vertrag, S+T)		<input checked="" type="checkbox"/>
Spezialabfälle, Sonderabfälle		<input checked="" type="checkbox"/>
Bau und Betrieb von zentralen REAL-Sammelstellen (Art. 9 und Art. 20 Abfallreglem)		
Bau Entsorgungshof	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Ausrüstung Entsorgungshof		<input checked="" type="checkbox"/>
Betrieb Entsorgungshof	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Entsorgung der Wertstoffe ab Sammelstelle		<input checked="" type="checkbox"/>
Verwertung		
Thermische Verwertung (KVA)		<input checked="" type="checkbox"/>
Stoffliche Verwertung		
Glas (Ausschreibung, Vertrag, Controlling)		<input checked="" type="checkbox"/>
Stahlblech /Alu (Ausschreibung, Vertrag, Controlling)		<input checked="" type="checkbox"/>
Papier / Karton (Ausschreibung, Vertrag, Controlling)		<input checked="" type="checkbox"/>
Altmetalle (Ausschreibung, Vertrag, Controlling)		<input checked="" type="checkbox"/>
Grünabfälle (Ausschreibung, Vertrag, Controlling)		<input checked="" type="checkbox"/>
Spezialabfälle, Sonderabfälle		<input checked="" type="checkbox"/>
Weitere Leistungen für die Entsorgung / Umwelt		
Dezentrale Kompostierung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Häckseldienst	<input checked="" type="checkbox"/>	
Aktionstage	<input checked="" type="checkbox"/>	
Leerung öffentliche Abfalleimer	<input checked="" type="checkbox"/>	
Massnahmen gegen Littering, Reinigungsarbeiten	<input checked="" type="checkbox"/>	
Leerung Robbydogbehälter	<input checked="" type="checkbox"/>	
Aufräumen wilder Deponien	<input checked="" type="checkbox"/>	
Konzepte und Entsorgung von Grossveranstaltungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Abfallberatung für Unternehmungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Aufräumen und Entsorgungsaktionen bei Unwetterschäden	<input checked="" type="checkbox"/>	

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	1
	Art. 1 Information, Öffentlichkeitsarbeit	1
	Art. 2 Verkauf von Gebührensäcke und Sperrgutmarken	1
	Art. 3 Betriebsabfälle	1
II.	Kehrichtsammlung	2
	Art. 4 Sammelrouten	2
	Art. 5 Sammeltturnus	2
	Art. 6 Sammelpunkte	2
	Art. 7 Bereitstellung des Kehrichts	2
	Art. 8 Vorgeschriebene Kehrichtgebinde	3
	Art. 9 Gewichtscontainer	4
III.	Separatsammlungen	4
	Art. 10 Grundsätze	4
	Art. 11 Gebinde für Grünabfuhr	4
	Art. 12 In den Sammelstellen zu entsorgender Abfall	4
IV.	Schlussbestimmung	5
	Art. 13 In-Kraft-Treten	5

Abfallreglement

Die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes für Kehrichtbeseitigung der Region Luzern (GKLU)

gestützt auf §§ 23 und 30 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 30. März 1998 (EG USG) in Verbindung mit §§ 44 und 48 ff. des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004 (GG) und auf Art. 2, Art. 5 Abs. 1 Ziff. 2 und Art. 17 Ziff. 9 der Statuten des Gemeindeverbandes für Kehrichtbeseitigung der Region Luzern (GKLU),

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck, Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die kundenfreundliche, ökologische und wirtschaftliche Abfallbewirtschaftung auf dem Verbandsgebiet, insbesondere:

- a. die Sammlung, den Transport und die Verwertung des Abfalls im Verbandsgebiet,
- b. die verursachungsgerechte Finanzierung der Abfallbewirtschaftung.

² Das Reglement gilt für den Gemeindeverband, für die Verbandsgemeinden und für die Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen.

Art. 2

Begriffe

In diesem Reglement werden folgende Begriffe verwendet:

- a. Siedlungsabfälle sind die aus den Haushalten stammenden Abfälle (einschliesslich Wertstoffe) sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung. Diesen gleichgestellt sind in der Zusammensetzung ähnliche Abfälle aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetrieben.
- b. Kehricht ist brennbarer Siedlungsabfall, dessen Bestandteile nicht verwertet werden können.
- c. Sperrgut ist Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder wegen seines Gewichts nicht in die zulässigen Gebinde passt.
- d. Separatabfall ist Abfall, der ganz oder teilweise der Wiederverwertung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt wird.
- e. Betriebsabfälle sind Abfälle, die aus Industrie-, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieben stammen. Sie können als Siedlungsabfälle oder als übrige Abfälle im Sinn von Art. 31 c des Umweltschutzgesetzes (USG) anfallen.
- f. Sonderabfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfas-

GALU/GKLU

sende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert (Verordnung über den Verkehr mit Abfällen).

- g. Sammelstelle ist ein Ort, wo bestimmte, vom Kanton, vom Gemeindeverband oder von der Standortgemeinde bezeichnete Materialien getrennt gesammelt werden. Man unterscheidet:
 - unbediente, dezentrale Sammelstellen (Sammelcontainer usw.);
 - bediente, zentrale Sammelstelle;
- h. Sammelpunkt ist ein für die Bereitstellung zum Abtransport der Abfälle bezeichneter Ort.

Art. 3

Aufgaben des Gemeindeverbands

¹ Der Gemeindeverband erfüllt alle Aufgaben auf dem Gebiet der Abfallbewirtschaftung, soweit diese nicht dem Kanton oder dem Bund vorbehalten bzw. den Verbandsgemeinden übertragen sind.

² Der Gemeindeverband hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Festsetzung des Angebots und der Gebühren;
- b. Ausschreibung, Sammlung und Transport der Abfälle;
- c. Entsorgung und Verwertung der Abfälle;
- d. Erlass der Abfallverordnung durch den Vorstand;
- e. Bereitstellung der Infrastruktur der Sammelstellen;
- f. Öffentlichkeitsarbeit;
- g. Abfallberatung;
- h. Förderung der dezentralen Kompostierung.

³ Der Gemeindeverband kann die Ausführung von Aufgaben an Verbandsgemeinden oder an Dritte übertragen.

Art. 4

Aufgaben der Verbandsgemeinden

¹ Die Verbandsgemeinden haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Mitwirkung bei der Festlegung des Angebots in der Kehrichtsammlung;
- b. Bestellung von Mehr- oder Minderleistungen in der Kehrichtsammlung;
- c. Mitwirkung bei der Festlegung des Angebots in den Separatsammlungen; Festlegung von Teilen des Angebots.

² Die Verbandsgemeinden führen im Auftrag des Gemeindeverbands insbesondere folgende Aufgaben aus:

- a. Rechnungsstellung und Inkasso der Grundgebühr (einschliesslich Adressmutationen);
- b. Information der Bevölkerung über das Sammelangebot (Abfuhrplan, Separatsammlungen, Sammelstellen usw.) und über die Gebühren;
- c. Führen einer transparenten Abfallrechnung als Grundlage für die Rechnungsstellung an den Gemeindeverband;
- d. Massnahmen zur Gewährleistung der Sauberkeit in der Gemeinde (Leerung öffentlicher Abfalleimer, Massnahmen gegen Littering usw.).

³ Der Vorstand regelt unter Mitwirkung der Verbandsgemeinden die Einzelheiten der Aufgabenteilung zwischen dem Gemeindeverband und den Verbandsgemeinden im Anhang der Abfallverordnung.

⁴ Die Verbandsgemeinden stellen dem Gemeindeverband die bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Kosten in Rechnung.

Art. 5

Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber der Abfälle

¹ Abfälle sind getrennt zu sammeln. Sie müssen der dafür bezeichneten Sammlung oder Sammelstelle übergeben werden.

² Die Inhaberinnen und Inhaber haben ihren Abfall vorschriftsgemäss am vorgeschriebenen Sammelpunkt bereit zu stellen oder in der Sammelstelle zu deponieren.

³ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ist verboten, sofern dies nicht in der durch dieses Reglement vorgesehenen Weise geschieht.

⁴ Öffentliche Abfalleimer dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Aus dem Haushalt stammende Abfälle und sperrige Gegenstände dürfen nicht in öffentlichen Abfalleimern entsorgt werden.

⁵ Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn dadurch keine übermässigen Emissionen entstehen.

⁶ Abfälle dürfen auch nicht zerkleinert in die Kanalisation eingeleitet werden.

⁷ Abfälle, die vom Gemeindeverband und von den Verbandsgemeinden nicht entsorgt werden, müssen von den Inhaberinnen und Inhabern auf eigene Kosten fachgerecht entsorgt werden.

II. Kehrachtsammlung

Art. 6

Grundsätze der Kehrachtsammlung

¹ Der Gemeindeverband bietet den Verbandsgemeinden ein Angebot an. Dieses (d. h. die Sammelrouten, der Sammelturnus und die Sammelpunkte) ist so auszugestalten,

a. dass die gesamte Bevölkerung im Verbandsgebiet unter vergleichbaren Bedingungen mit den gleichen Dienstleistungen bedient wird;

b. dass die Kehrachtsammlung wirtschaftlich und zweckmässig organisiert ist.

² Die Verbandsgemeinden können beim Gemeindeverband Mehr- oder Minderleistungen bestellen.

³ Grundsätzlich werden die Kosten der Kehrachtsammlung durch den der Verbandsgemeinde zurechenbaren Ertrag aus dem FAIRursachertarif gedeckt. Positive und negative Saldi werden der Rechnung für die Grundgebühr gutgeschrieben oder belastet (Art. 16).

Art. 7

Sammelrouten, Sammelturnus, Sammeltage, Sammelpunkte

¹ Grundsätzlich decken die Sammelrouten das gesamte Verbandsgebiet ab.

² Grundsätzlich besteht ein wöchentlicher Sammelturnus.

³ Der Vorstand regelt in Anwendung von Art. 6 die Abweichungen von den Grundsätzen von Abs. 1 und 2 in der Abfallverordnung.

⁴ Der Gemeindeverband legt die Sammelrouten, den Sammelturnus, die Sammeltage und die Sammelpunkte aufgrund der Bestellung der Verbandsgemeinde fest.

III. Separatsammlungen

Art. 8

Separatabfahren

¹ Der Gemeindeverband führt unter Vorbehalt von Absatz 2 für Grüngut, Papier und Karton Separatabfahren durch (Holsystem).

² Die Standortgemeinden

- a. legen die Sammelrouten, den Sammelturnus, die Sammelstage und die Sammelpunkte im Einvernehmen mit dem Gemeindeverband fest;
- b. können für die Entsorgung von Grüngut, Papier und Karton ein Bringsystem bestellen;
- c. können für die Entsorgung von Separatabfällen weitere Dienstleistungen auf öffentlich- oder privatrechtlicher Basis erbringen.

Art. 9

Separatsammlungen auf Sammelstellen

¹ Die Verbandsgemeinden bauen, betreiben und unterhalten unbediente, dezentrale Sammelstellen. Sie stellen die Kosten dem Gemeindeverband in Rechnung.

² Der Gemeindeverband baut, betreibt, unterhält und finanziert bediente, zentrale Sammelstellen. Art. 20 Abs. 1 bleibt vorbehalten.

³ Der Gemeindeverband rüstet die (bedienten und unbedienten) Sammelstellen aus und verwertet die separat gesammelten Abfälle.

⁴ Der Vorstand bezeichnet die zu sammelnden Abfälle in der Abfallverordnung.

IV. Gebühren

A. Grundsatz

Art. 10

Grundsatz

¹ Zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftung erhebt der Gemeindeverband verursachungsgerechte Gebühren. Diese setzen sich zusammen aus den Kehrichtgebühren (FAIRursachertarif) und der Grundgebühr. Der Vorstand kann für bestimmte Separatsammlungen weitere Entsorgungsgebühren festlegen.

² Der Vorstand legt die Gebührenhöhe nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip in einer Verordnung fest. Er berücksichtigt den budgetierten Aufwand sowie die Überschüsse und Defizite der Vorjahre. Er legt die massgebenden Grundlagen für die Gebührenhöhe offen.

B. Kehrichtgebühren (FAIRursachertarif)

Art. 11

Grundsätze

¹ Der Gemeindeverband erhebt zur Deckung der Kosten der Kehrichtsammlung und -entsorgung Sack-, Sperrgut- und Gewichtsccontainer-Gebühren.

GALU/GKLU

² Haushaltungen können wahlweise Sack- und Sperrgutgebühren oder Gewichtscontainer-Gebühren entrichten. Die Eigentümerin oder der Eigentümer bestimmt das Gebührensystem für die ganze Liegenschaft.

³ Gewerbe- und Industriebetriebe entrichten grundsätzlich Gewichtscontainer-Gebühren. Der Gemeindeverband kann Ausnahmen bewilligen.

⁴ Wird eine Liegenschaft gemischt genutzt, können die Gebühren für Haushaltungen nach Absatz 2 und für Gewerbe- und Industriebetriebe gemäss den Absätzen 3 und 5 entrichtet werden.

⁵ Wer nach dem System der Gewichtscontainer-Gebühren abrechnen will, muss beim Gemeindeverband einen Datenträger (Chip) bestellen.

Art. 12

Sack- und Sperrgutgebühr

¹ Die Sackgebühren werden aufgrund des Volumens des abgelieferten Kehrichts festgelegt.

² Die Sperrgutgebühren werden aufgrund des Gewichts des abgelieferten Kehrichts festgelegt.

³ Gebührenpflichtig sind die Inhaberinnen und Inhaber des Kehrichts.

Art. 13

Gewichtscontainer-Gebühr

¹ Die Gewichtscontainer-Gebühr besteht aus zwei Elementen:

- a. Gewichtsgebühr: Sie wird aufgrund des Gewichts des abgelieferten Kehrichts festgelegt.
- b. Andockgebühr /Leerungsgebühr für Gewichtscontainer: Sie ist für jede Leerung zu entrichten und wird aufgrund der Grösse des Gewichtscontainers festgelegt.

² Die beauftragte Transportunternehmung registriert jede Leerung des Gewichtscontainers und das Gewicht des Kehrichts. Sie übermittelt die Daten dem Gemeindeverband nach dessen Vorgaben.

³ Gebührenpflichtig ist die natürliche oder juristische Person, auf deren Namen der Datenträger (Chip) gemäss Art. 11 Abs. 5 im Zeitpunkt der Rechnungsstellung beim Gemeindeverband eingetragen ist.

C. Grundgebühr

Art. 14

Grundsatz

¹ Der Gemeindeverband erhebt zur Deckung der Kosten der Abfallbewirtschaftung, die nicht durch den Ertrag des FAIRursachertarifs gedeckt sind, eine Grundgebühr. Die Kosten der Abfallbewirtschaftung enthalten auch die Kosten der Öffentlichkeitsarbeit und der Administration sowie eine angemessene Verzinsung und die Abschreibung des Eigenkapitals (§ 30 Abs. 2 EG USG).

² Gebührenpflichtig ist die Liegenschaftseigentümerin oder der Liegenschaftseigentümer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Die Gebührenpflicht besteht für ein volles Rechnungsjahr.

Art. 15 Bemessungsgrundlage

¹ Die Grundgebühr wird wahlweise aufgrund folgender Bemessungsgrundlagen festgelegt:

- a. Wohnungen bzw. der Arbeitsstätten. Es bestehen folgende Kategorien:
 - Wohnungen,
 - Einfamilienhäuser,
 - Dienstleistungs-, Industrie-, und Gewerbebetriebe,
 - Landwirtschaftsbetriebe.
- b. Gebäudeversicherungswert der Liegenschaften: Die Gebührenhöhe wird in Promillen festgelegt.
- c. Kombination von Gebäudeversicherungswert und Wohnungen bzw. Arbeitsstätten:
 - variabler Betrag, der in Promillen des Gebäudeversicherungswerts der Liegenschaft festgelegt wird;
 - fixer Zusatzbetrag pro Wohnung bzw. Arbeitsstätte.

² Jede Verbandsgemeinde

- a. bestimmt das System der Bemessungsgrundlage für ihr Gemeindegebiet;
- b. kann die Grundgebühr bei ausserordentlichen Verhältnissen und ausgesprochenen Härtefällen ganz oder zum Teil erlassen .

Art. 16 Höhe der Grundgebühr

¹ Die Höhe der Grundgebühr wird entsprechend den effektiven Kosten der Abfallbewirtschaftung pro Gemeinde ermittelt. Sie werden wie folgt berechnet:

- a. Kosten des Gemeindeverbands für die Kehrichtsammlung, die Separatsammlungen und die weiteren Tätigkeiten in der Abfallbewirtschaftung, die den einzelnen Verbandsgemeinden direkt zurechenbar sind. Davon kommt der Ertrag des FAIRursachertarifs für die betreffende Gemeinde in Abzug.
- b. Kosten des Gemeindeverbands für die Kehrichtsammlung, die Separatsammlungen und die weiteren Tätigkeiten in der Abfallbewirtschaftung, die den einzelnen Verbandsgemeinden nicht direkt zurechenbar sind. Diese werden unter die Verbandsgemeinden im Verhältnis der ständigen Wohnbevölkerung aufgeteilt.
- c. Kosten der Verbandsgemeinde für ihre Tätigkeiten in der Abfallbewirtschaftung, die diese im Auftrag des Gemeindeverbands erbringt und diesem in Rechnung stellt (Art. 4 Abs. 2).

D. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 17 Rechnungsstellung, Fälligkeit

¹ Die Gebühren werden den Pflichtigen wie folgt in Rechnung gestellt:

- a. Gewichtcontainer-Gebühr: Periodische Rechnungsstellung durch den Gemeindeverband;
- b. Grundgebühr: Jährliche Rechnungsstellung durch die Standortgemeinde im Auftrag des Gemeindeverbands.

² Die Rechnungen sind 30 Tage nach Erhalt zur Zahlung fällig.

³ Für die zweite Mahnung wird eine Mahngebühr von höchstens Fr. 50.00 erhoben. Der Vorstand legt die Mahngebühr in der Abfallverordnung fest.

Art. 18
Verfügungen, Rechtsschutz

¹ Die Geschäftsleitung des Gemeindeverbands erlässt

- a. einen Veranlagungsentscheid,
 - wenn eine Gebührenrechnung bestritten wird,
 - vor der Anhebung einer Betreibung,
- b. einen anderen hoheitlichen Entscheid, wenn eine gestützt auf dieses Reglement oder auf übergeordnetes Recht erlassene Anordnung nicht befolgt wird.

² Gegen Entscheide der Geschäftsleitung über Gebühren ist die Einsprache im Sinne des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und gegen Einspracheentscheide ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig. Bei allen anderen hoheitlichen Entscheiden der Geschäftsleitung richtet sich das Beschwerdeverfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (§ 48 EG USG).

Art. 19
Kontrollbefugnisse, Strafbestimmungen

¹ Die zuständigen Organe des Gemeindeverbands oder der Verbandsgemeinden haben die Inhaberin oder den Inhaber von rechtswidrig entsorgtem Abfall zu identifizieren. Sie können zu diesem Zweck Gebinde öffnen und den Abfall untersuchen.

² Vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlungen gegen Art. 5 werden mit Busse bis zu Fr. 10'000.00 bestraft. Vorbehalten bleiben weiter gehende die Strafbestimmungen des Kantons und des Bundes.

V. Schlussbestimmungen

Art. 20
Übergangsbestimmungen für die Sammelstellen

¹ Der Gemeindeverband wird die bedienten, zentralen Sammelstellen nach dem regionalen Entsorgungskonzept erstellen, betreiben, unterhalten und finanzieren. Er wird die von den Verbandsgemeinden betriebenen, bedienten Sammelstellen übernehmen bzw. ersetzen. Der Vorstand vereinbart den Zeitpunkt und die Modalitäten der Ablösung mit den betreffenden Verbandsgemeinden individuell. Die laufenden Verpflichtungen der Verbandsgemeinden werden berücksichtigt.

² In der Zwischenzeit gelten für die von den Verbandsgemeinden betriebenen, bedienten Sammelstellen folgende Grundsätze:

- a. Die Standortgemeinden betreiben und unterhalten die bedienten Sammelstellen auf ihrem Gemeindegebiet. Sie stellen die Kosten dem Gemeindeverband in Rechnung.
- b. Der Gemeindeverband rüstet die Sammelstellen aus und verwertet die separat gesammelten Abfälle.
- c. In den von den Verbandsgemeinden betriebenen, bedienten Sammelstellen dürfen nur Personen und Unternehmen Abfall entsorgen, die in der Gemeinde ansässig sind, welche die Sammelstelle betreibt.

Art. 21
In-Kraft-Treten

¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung des Regierungsrats am 1. Januar 2010 in Kraft.

² Es findet auf die einzelnen Verbandsgemeinden Anwendung, sobald diese dem Gemeindeverband die Abfallbewirtschaftung übertragen haben.

³ Es ist zu veröffentlichen. Es unterliegt dem fakultativen Referendum

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	1
	Art. 1 Zweck, Geltungsbereich	1
	Art. 2 Begriffe	1
	Art. 3 Aufgaben des Gemeindeverbands	2
	Art. 4 Aufgaben der Verbandsgemeinden	2
	Art. 5 Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber der Abfälle	3
II.	Kehrichtsammlung	3
	Art. 6 Grundsätze der Kehrichtsammlung	3
	Art. 7 Sammelrouten, Sammeltturnus, Sammeltage, Sammelpunkte	3
III.	Separatsammlungen	4
	Art. 8 Separatabfahren	4
	Art. 9 Separatsammlungen auf Sammelstellen	4
IV.	Gebühren	4
A.	Grundsatz 4	
	Art. 10 Grundsatz	4
B.	Kehrichtgebühren (FAIRursachertarif)	4
	Art. 11 Grundsätze	4
	Art. 12 Sack- und Sperrgutgebühr	5
	Art. 13 Gewichtscontainer-Gebühr	5
C.	Grundgebühr	5
	Art. 14 Grundsatz	5
	Art. 15 Bemessungsgrundlage	6
	Art. 16 Höhe der Grundgebühr	6
D.	Gemeinsame Bestimmungen	6
	Art. 17 Rechnungsstellung, Fälligkeit	6
	Art. 18 Verfügungen, Rechtsschutz	7
	Art. 19 Kontrollbefugnisse, Strafbestimmungen	7
V.	Schlussbestimmungen	7
	Art. 20 Übergangsbestimmungen für die Sammelstellen	7
	Art. 21 In-Kraft-Treten	8